

Aktuelles zum Brandschutz

Brandschutzvorschriften

► Bauordnung für Berlin (BauO Bln)

vom 29. September 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2011

- mit Brandschutzkonzept der Musterbauordnung - MBO November 2002
- Änderung der BauO Bln im Verfahren, Umsetzung MBO-Änderungen vom 21. September 2012

► Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2010

- von der MBO abweichende Brandschutzregelungen
- Anpassung an MBO beabsichtigt

Brandschutznachweis

- ▶ bautechnischer Nachweis nach **§ 67 Abs. 1 BauO Bln**
 - Einhaltung der Brandschutzanforderungen ist nachzuweisen
- ▶ zusätzlich zu den Bauvorlagen zu erstellen
- ▶ geregelt in § 11 **Bauverfahrensverordnung - BauVerfVO**
- ▶ besteht aus eigenständigen Unterlagen
- ▶ **Vordruck „Bauaufsicht 128“** mit allgemeinen Angaben
 - Einordnung in Gebäudeklasse, Sonderbau ?
 - als **Anlagen**: Beurteilungsgrundlagen
Bauzeichnungen, Baubeschreibungen

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

→ www.berlin.de/bauaufsicht

Wohnen **Bauen** Planen Verkehr Umwelt Denkmal Über uns Service

be  Berlin

Bauwesen

Bauaufsicht

- ▶ Entscheidungshilfen
- ▶ Bauaufsichtliche Rundschreiben
- ▶ Leitfaden Baunebenrecht
- ▶ **Baurechtliche Regelungen**
- ▶ Prüfingenieure und Prüfsachverständige
- ▶ Formulare
- ▶ Elektronisches Bau- und Genehmigungsverfahren
- ▶ Links
- ▶ Glossar
- ▶ Kontakt

Druckversion

Berliner Bauaufsicht

Baurechtliche Regelungen

- ▶ Gesetze
- ▶ Verordnungen
- ▶ Verwaltungsvorschriften
- ▶ Weiteres
- ▶ Außer Kraft
- ▶ Mustervorschriften Bauen
- ▶ Bundesrecht

▶ ABau - Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins

Gesetze

 pdf (271 KB)

Bauordnung für Berlin (BauOBl)

Vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 315, in Kraft getreten am 10. Juli 2011)

▶ Gesetzgebungsvorgang Abgeordnetenhaus von Berlin

 Begründung zum Ersten Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin; Stand: 21. Juni 2011 (pdf; 53 KB)

 Begründung zur Änderung der Bauordnung für Berlin; Stand: 8. Juli 2010 (pdf; 44 KB)

 Begründung zur Bauordnung für Berlin

Verbände-Anhörung

Änderung der Bauordnung für Berlin
Schriftliche Anhörung der Verbände bis zum Freitag, 17.10.2014, Dokumente zum Download ▶ [mehr](#)

eBG



Elektronisches Bau- und Genehmigungsverfahren für Berlin
▶ [mehr](#)

Download

 **Die Bauordnung für Berlin**
Broschüre (pdf; 1,8 MB)

► **Rundschreiben II E Nr. 43/2014**

► **Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse**

- Zur Problematik der zum 31. März 2014 in ihrer Geltungsdauer auslaufenden allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse – abP haben sich die Obersten Bauaufsichten der Länder abgestimmt und folgendes festgelegt.
 1. Neue bzw. verlängerte abP für die Verwendung von Bauprodukten/Bauarten sind nur in Bauvorhaben zu fordern, die ab dem 1. April 2014 genehmigt worden sind.
 2. Für Bauvorhaben, die in den Verfahren gemäß §§ 64, 65 BauO Bln bis zum 31. März 2014 genehmigt worden sind und deren Baubeginn bis zum 31. Mai 2014 erfolgt, ist die Verwendung von Bauprodukten/Bauarten auch danach zu dulden, wenn die zugrunde liegenden abP bis zum 31. März 2014 gültig waren und sichergestellt ist, dass deren Einbau zeitnah erfolgt.
- Die Festlegungen zum Stichtag 31. März 2014 betreffen die Verfahren gemäß §§ 64 und 65 BauO Bln. In den Verfahren, die der Genehmigungsfreistellung gemäß § 63 BauO Bln unterfallen, gilt der Tag, an dem mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen werden darf.

Brandschutznachweis nach § 67 Abs. 1 BauO Bln

1. Bezeichnung des Vorhabens

☐ Errichtung

☐ Änderung

☐ Nutzungsänderung

2. Baugrundstück

PLZ, Ort, Bezirk, Ortsteil, Straße, Hausnummer

3. Entwurfsverfasser(in) / Fachplaner(in) des Brandschutznachweises

Familienname / Firma		Vorname	
Straße	Hausnummer	Land, PLZ	Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl) ^{*)}	Email-Adresse ^{*)}	

4. Bauherrin / Bauherr / Antragstellerin / Antragsteller / Bauherrengemeinschaft

Familienname / Firma		Vorname	
Straße	Hausnummer	Land, PLZ	Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl) ^{*)}	Email-Adresse ^{*)}	

5. Bauvorlageberechtigte(r) Entwurfsverfasser(in)

Familienname / Firma		Vorname	
Straße	Hausnummer	Land, PLZ	Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl) ^{*)}	Email-Adresse ^{*)}	

Vordruck
„Bauaufsicht
128“

Brandschutznachweis notwendige Angaben

- ▶ Gebäudeklasse sowie die Art der Nutzung der Räume
- ▶ Rettungswege und Rettungswegausbildung
- ▶ Brandverhalten der Baustoffe und Bauteile
- ▶ Bauteile, Einrichtungen und Vorkehrungen, die dem Brandschutz dienen
- ▶ Nutzungseinheiten sowie Brand- und Rauchabschnitte
- ▶ brandschutztechnischen Abstände
- ▶ Zugänglichkeit der Grundstücke für Feuerwehr
- ▶ „private“ Löschwasserversorgung (öffentliche ist vorhanden - Grundschutz)

Brandschutznachweis

▶ Merkblatt zum Brandschutznachweis

- richtet sich an den Aufsteller
- mit Hinweisen zur Prüfung
- Verfahren bei Abweichungen
- Zeitpunkt der Vorlage
- Aufbewahrung

▶ zusätzlich: Merkblatt zur Prüfung des Brandschutznachweises

- richtet sich an den Prüfsachverständigen für Brandschutz
- mit Hinweisen zur Bauüberwachung

Merkblatt zum Brandschutznachweis

(Stand 29. Juni 2007)

**Neufassung
in Arbeit**

1. Allgemeines

Der Brandschutznachweis ist ein bautechnischer Nachweis gemäß § 67 Abs. 1 BauO Bln, der für jedes Bauvorhaben, soweit es nicht verfahrensfrei ist (§ 62 BauO Bln), zu erstellen ist.

Der Brandschutznachweis ist zusätzlich zu den Bauvorlagen zu erstellen und besteht aus eigenständigen Unterlagen, deren Grundlage die Bauvorlagen gemäß § 9 Abs. 4 der Verordnung über Bauvorlagen, bautechnische Nachweise und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung - BauVerVO) sind. Der Entwurfsverfasser (§ 55 BauO Bln) hat dafür Sorge zu tragen, dass sich der Brandschutznachweis und die Bauvorlagen nicht widersprechen. Fachplaner (§ 55 Abs. 2 BauO Bln) sollen den Entwurfsverfasser informieren, wenn der Brandschutznachweis Änderungen der Bauvorlagen bedingt.

Der Brandschutznachweis ist anhand der Anforderungen des § 11 Abs. 1 BauVerVO zu erstellen; bei Sonderbauten gelten zusätzlich die Anforderungen nach § 11 Abs. 2 BauVerVO.

Sollen von den Brandschutzanforderungen der BauO Bln Abweichungen nach § 68 Abs. 1 BauO Bln erteilt oder Erleichterungen im Sinne von § 52 Absatz 1 Satz 2 BauO Bln gewährt werden, sind die Gründe und ggf. die brandschutztechnischen Kompensationsmaßnahmen im Brandschutznachweis darzustellen (vgl. Pkt. 4).

Alle geplanten Brandschutzmaßnahmen sind im Brandschutznachweis konkret zu benennen; die Angabe von Alternativmöglichkeiten ist nicht zulässig. Der Brandschutznachweis muss von Baubeginn an auf der Baustelle vorliegen (§ 71 Abs. 5 Bau O Bln).

Brandschutznachweis

Sonderbauten und Garagen

- ▶ nutzungsgerechte Planung von **Sonderbauten und Garagen über 100 m²** erfordert (gelegentlich ?)
 - Erleichterungen von materiellen Brandschutzanforderungen der BauO Bln
- ▶ Rechtsgrundlage: **§ 52 BauO Bln**
 - Gestattung von Erleichterungen
 - Formulierung besonderer Anforderungen, um Schutzziele der BauO Bln – insbesondere des **§ 14 BauO Bln – Brandschutz** – zu erfüllen, ggf. durch Kompensationsmaßnahmen

Brandschutznachweis

Sonderbauten und Garagen

- ▶ **Ausführungsvorschriften zu § 52 BauO Bln - AV Mustervorschriften (vom 4. Februar 2014)**
 - bei Prüfung der Bauanträge und Brandschutznachweise für Sonderbauten und Garagen (Nutzfläche > 100 m²)
 - Ermessensentscheidung durch Prüfeningenieur für Brandschutz
 - ob besondere Anforderungen erforderlich
 - ob Erleichterungen gestattet werden können
 - Mustervorschriften sind der Ermessensentscheidung zu Grunde zu legen

Lesefassung

Ausführungsvorschriften zu § 52 der Bauordnung für Berlin (AV Mustervorschriften)

vom 04. Februar 2014 (ABl. 2014, S. 420)

Auf Grund des § 84 Absatz 7 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 315, in Kraft getreten am 10. Juli 2011), wird zur Ausführung des § 52 BauO Bln Folgendes bestimmt:

1. Anwendung von Mustervorschriften

Bei der Beurteilung von

- Sonderbauten und
- Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 100 m²

hat die Bauaufsichtsbehörde, hinsichtlich der Prüfung der Brandschutznachweise die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige für Brandschutz, eine Ermessensentscheidung nach § 52 BauO Bln zu treffen, ob besondere Anforderungen gestellt werden müssen oder Erleichterungen gestattet werden können. Der Ausübung dieses Ermessens sind folgende von den Gremien der Bauministerkonferenz erarbeiteten Mustervorschriften in der jeweils aktuellen Fassung zu Grunde zu legen.

Brandschutznachweis

Sonderbauten und Garagen

- ▶ **Grundlage** Mustervorschriften der Bauministerkonferenz (für Aufstellung und Prüfung)
 - ▶ spezielle Mustervorschriften
 - Muster-Sonderbauverordnungen für
 - Versammlungsstätten
 - Verkaufsstätten
 - Beherbergungsstätten
 - Muster-Richtlinien für
 - Schulbauten
 - Industriebauten
- **Betriebsvorschriften
siehe
Betriebsverordnung –
BetrVO**
- **www.bauministerkonferenz.de**

Brandschutznachweis

zusätzliche Angaben bei Sonderbauten

- ▶ brandschutztechnische Einzelheiten der Nutzung
 - Anzahl und Art der Nutzer der baulichen Anlage
 - besondere Brandgefahren
 - Brandlasten, Risikoanalysen
- ▶ Rettungswegbreiten und -längen, Rettungswegführung
- ▶ technische Anlagen und Einrichtungen zum Brandschutz
- ▶ Bemessung der Löschwasserversorgung (Objektschutz)
- ▶ betriebliche und organisatorische Maßnahmen
- ▶ Brandbekämpfung und Rettung von Menschen

Prüfung Brandschutznachweis

► Brandschutznachweis

- muss nach **§ 67 Abs. 2 BauO Bln** bauaufsichtlich geprüft sein bei
 - Sonderbauten (nach § 2 Abs. 4 BauO Bln)
 - Garagen über 100 m² Nutzfläche
 - Gebäuden der **Gebäudeklasse 4 und 5**

Prüfung Brandschutznachweis

► bauaufsichtlich geprüft

- durch Prüfsachverständige für Brandschutz
- übergangsweise nimmt Bauaufsichtsbehörde Aufgaben der Prüfsachverständigen für Brandschutz wahr
(→ § 13 Abs. 3 BauVerfVO)

► Bautechnische Prüfungsverordnung (**BauPrüfV**) vom 15.2.2010, zuletzt geändert am 20.10.2014

- Aufgabenerledigung → § 19 BauPrüfV
- Gebühren → § 33 BauPrüfV

► **Bauherr** stellt Prüfantrag beim Prüfsachverständigen seiner Wahl → Vordruck „Bauaufsicht 120“

Liste der in Berlin anerkannten Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure für Brandschutz

Stand: 14. Oktober 2014

Die jeweils letzten Änderungen sind besonders **hervorgehoben**.

Nr.	Name	Anschrift	Telefon	Fax	anerkannt bis
1.	Dipl.-Ing. Helmuth Bachmann	Falstaffweg 1a 13593 Berlin	3830 3736	3830 2290	21.04.2022
2.	Dipl.-Ing. (FH) Tanja Bruckmeier	Alt-Moabit 93 10559 Berlin	3984023 0	3984023 1	12.02.2040
3.	Dipl.-Ing. Marek Buchert	Parallelstraße 21 12209 Berlin	7732704 00	7732704 29	10.04.2045
4.	Dipl.-Ing. (FH) Ina Dürr	Walther-Nernst-Straße 5 12489 Berlin	2325755 0	2325755 99	14.12.2039
5.	Dipl.-Ing. Margot Ehrlicher	Rotherstraße 16 10245 Berlin	895955 0	895955 100	20.11.2020
	Zweitniederlassung	Am Schorfe 17 99734 Nordhausen	(036631) 4717195		20.11.2020
6.	Dipl.-Ing. Karsten Foth	Rotherstraße 16 10245 Berlin	895955 0	895955 100	29.10.2042
	Zweitniederlassung	Parkallee 117 28209 Bremen			
7.	Dipl.-Ing. Martin Hamann	Sophienstraße 10178 Berlin			
8.	Dipl.-Ing. Klaus Kieke	Gradestraße 12347 Berlin			
9.	Dr.-Ing. Wolfgang Menzel	Hauptstraße 12159 Berlin			
10.	Dipl.-Ing. Hartmut Preiß	Wustrower Str. 13051 Berlin			
11.	Dipl.-Ing. (FH) Judith Sauermann	Rießerseestra. 12527 Berlin			
12.	Dipl.-Ing. Matthias Thiemann	Rotherstraße 16 10245 Berlin	895955 0	895955 100	25.07.2041

→ in anderen Bundesländern
anerkannte Prüfsingenieure für
Brandschutz dürfen ebenfalls
in Berlin tätig werden

Absender

Datum

Formular drucken

Inhalte löschen

An die Prüffingenieurin / den Prüffingenieur für Brandschutz

Eingangsvermerk d. Prüf-Ing. / Prüfverzeichnis-Nr.

Antrag

auf Prüfung des Brandschutznachweises (§ 67 Abs. 2 Satz 2 BauO Bln)

Hiermit beantrage ich / beantragen wir als Bauherrin / Bauherr gemäß § 22 der Bautechnischen Prüfungsverordnung (BauPrüfVO) die Prüfung des beigegeführten Brandschutznachweises nach § 11 Bauverfahrensverordnung (BauVerfVO) für das nachstehende Bauvorhaben.

1. Bezeichnung des Vorhabens

☐ Errichtung

☐ Änderung

☐ Nutzungsänderung

Baugenehmigung Nr.	vom / Anzeige bei der Bauaufsichtsbehörde am	Geschäftszeichen

Prüfung Brandschutznachweis

Aufgaben des Prüfsachverständigen für Brandschutz

- ▶ prüft Vollständigkeit und Richtigkeit
- ▶ beachtet Leistungsfähigkeit der Berliner Feuerwehr
- ▶ beteiligt die Berliner Feuerwehr
- ▶ würdigt die Stellungnahme der Berliner Feuerwehr
- ▶ bescheidet über erforderliche bauordnungsrechtliche Abweichungen gemäß **§ 68 BauO Bln**
- ▶ entscheidet über Erleichterungen gemäß **§ 52 BauO Bln**
- ▶ beurteilt Abweichungen von Technischen Baubestimmungen gemäß **§ 3 Abs. 3 BauO Bln**

→ **AV LTB siehe www.berlin.de/bauaufsicht**

AV LTB vom 17. Januar 2014

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Oberste Bauaufsicht



Lesefassung

Ausführungsvorschriften

Liste der Technischen Baubestimmungen (AV LTB) *)

Vom 17. Januar 2014 (Abl. S. 282)

SenStadt II E 22

Telefon: 90139-4373 oder 90139-0, intern: 4373

Aufgrund des § 3 Abs. 3 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 315) werden die in der Anlage enthaltenen technischen Regeln als Technische Baubestimmungen eingeführt, ausgenommen die Abschnitte in den technischen Regeln über Prüfzeugnisse.

Bezüglich der in dieser Liste genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte bzw. Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Produkte bzw. Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer EU-Mitgliedstaaten und weiterer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Schweiz und der Türkei² entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer EU-Mitgliedstaaten und weiterer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Schweiz und der Türkei² erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischer Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung bzw. Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen.

Diese Ausführungsvorschriften ersetzen die Ausführungsvorschriften Liste der Technischen Baubestimmungen vom 23. Mai 2012.

Diese Ausführungsvorschriften treten am 01. März 2014 in Kraft.

AV LTB vom 17. Januar 2014 – Teil I

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs- quelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
3.2	Richtlinie Anlage 3.2/1	Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebaurichtlinie - MIndBauR)	März 2000	**) 6/2000, S. 212
3.3	Richtlinie	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (MSysBöR)	September 2005	**) 3/2006, S. 135
3.4	Richtlinie Anlage 3.4/1	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRüRL)	August 1992	**) 5/1992, S. 160
3.5	Richtlinie	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LüAR)	September 2005, geändert Juli 2010	**) 1/2011, S. 8
3.6	Richtlinie	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagenrichtlinie – MLAR)	November 2005	**) 4/2006, S. 158
3.7	Richtlinie	Muster-Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Muster-Kunststofflagerrichtlinie – MKLR)	Juni 1996	*****)
3.8	Richtlinie	Muster-Richtlinie über brandschutz-technische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise – M-HFHolzR	Juli 2004	**) 5/2004, S. 161 oder *****)

Zur Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Abschnitt 1
Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind mindestens entsprechend der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 01) zu befestigen.
Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 anzuwenden.
- 2 Hinweisschilder
 - 2.1 Hinweisschilder für Zu- oder Durchfahrten haben die Aufschrift „Feuerwehruzufahrt“, die Schilder für Aufstell- oder Bewegungsflächen die Aufschrift „Flächen für die Feuerwehr“. Die Hinweisschilder für Flächen für die Feuerwehr müssen der DIN 4066 entsprechen; die Hinweisschilder „Feuerwehruzufahrt“ müssen eine Größe von mindestens B/H = 594/210 mm haben und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein. Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben.
 - 2.2 Nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 StVO ist das Halten vor und in Feuerwehruzufahrten unzulässig, wenn diese Zufahrten amtlich gekennzeichnet sind. Ist die Anordnung eines Halteverbots nach StVO im öffentlichen Verkehrsraum im Bereich der Feuerwehruzufahrt notwendig, so muss das Hinweisschild „Feuerwehruzufahrt“ von der zuständigen Behörde gekennzeichnet sein (amtliches Hinweisschild). Anstelle des amtlichen Hinweisschildes „Feuerwehruzufahrt“ kann die zuständige Behörde die Aufstellung des Verkehrszeichens 283 (Halteverbot) nach StVO mit dem Zusatzschild „Feuerwehruzufahrt“ anordnen (Schutzzone im Sinne von § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StVO).

AV LTB - Teil 1 vom 17. Januar 2014

Anlagen sind
Bestandteil der TB

Prüfung Brandschutznachweis

Aufgaben des Prüflingenieurs für Brandschutz

- ▶ fertigt **Bericht** über den geprüften Brandschutznachweis

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen.

Briefkopf Prüflingenieurin / Prüflingenieur

	Datum
	Prüfverzeichniss-Nr.
	Bearbeiter/in
	Telefon (mit Vorwahl)

Bericht Nr. _____
über den geprüften Brandschutznachweis

Gemäß § 23 Abs. 3 BauPrüfVO
erght folgender Prüfbericht:

1. Bezeichnung des Vorhabens

☐ Errichtung
 ☐ Änderung
 ☐ Nutzungsänderung

Bei Nutzungsänderung: Bisherige Nutzung**	Beabsichtigte Nutzung**

2. Baugrundstück

PLZ, Ort, Bezirk, Ortsteil, Straße, Hausnummer

3. Bauherrin / Bauherr / Antragstellerin / Antragsteller / Bauherrengemeinschaft

Familienname / Firma		Vorname	
Straße	Hausnummer	Land, PLZ	Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)**	Email-Adresse**	

2007)

Prüfung Brandschutznachweis

Aufgaben des Prüfsingenieurs für Brandschutz

- ▶ erklärt Zulässigkeit von **Abweichungen (§ 68 BauO Bln)**
 - schriftlicher Antrag des Bauherrn mit Begründung
- ▶ mit Abweichungsbescheid und Gebührenbescheid
 - **Vordruck „Bauaufsicht 124“**
 - **Vordruck „Bauaufsicht 129“**
- ▶ ggf. Versagung → **Vordruck „Bauaufsicht 125“**
 - nach Anhörung → **Vordruck „Bauaufsicht 126“**
 - hilft Widerspruch ab → **Vordruck „Bauaufsicht 127“**,
andernfalls Weiterleitung an SenStadt

Brandschutznachweis

Zeitpunkt der Vorlage

- ▶ muss zu Baubeginn an der Baustelle vorliegen
- ▶ Bericht über den geprüften Brandschutznachweis
 - für Vorhaben nach **§ 64 und § 65 BauO Bln**
vor Erteilung der Baugenehmigung
 - immer bei Sonderbauten (nach **§ 65 BauO Bln**)
 - im Verfahren nach **§ 64 BauO Bln**
wenn Bericht noch nicht vorliegt, dann
aufschiebende Bedingung:
Bericht über den geprüfter Brandschutznachweis
muss vor Ausführung der Bauaufsichtsbehörde
vorliegen

Brandschutznachweis

Zeitpunkt der Vorlage

► Bericht über den geprüften Brandschutznachweis

- für Vorhaben nach § 63 BauO Bln muss der Bauaufsichtsbehörde **vor Ausführung** vorliegen

► Bericht über den geprüften Brandschutznachweis

- erhält Bauherr vom Prüfsingenieur für Brandschutz
- Bauherr schickt Bericht im Original mit an Bauaufsichtsbehörde, z. B. mit Baubeginnanzeige

→ **Vordruck „Bauaufsicht 114“**

- Bauherr behält Kopie des Berichts

Brandschutznachweis

Überwachung der Bauausführung

► Prüfenieur für Brandschutz

- überwacht die ordnungsgemäße Bauausführung
- führt Bauüberwachung nach § 80 Abs. 2 BauO Bln durch
- fordert zur Mängelbeseitigung auf, informiert ggf. die Bauaufsichtsbehörde
- fertigt
 - Überwachungsberichte
→ **Vordruck „Bauaufsicht 122a“**
 - und zusammenfassenden Bericht
→ **Vordruck „Bauaufsicht 122b“**

Brandschutznachweis

Überwachung der Bauausführung

► Prüfenieur für Brandschutz

- übergibt nach Abschluss seiner Tätigkeiten dem **Bauherrn** vor der Nutzungsaufnahme
 - den geprüften Brandschutznachweis
 - den zusammenfassenden Bericht
- erklärt die Erledigung der Prüf- und Überwachungsaufgaben
 - **Vordruck „Bauaufsicht113“**

Aufnahme der Nutzung

► Bauherr muss

- die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung anzeigen
→ **Vordruck „Bauaufsicht112“**
- erklären, dass geprüfter Brandschutznachweis ihm zur Aufbewahrung vorliegt
- erklären, dass ihm zusammenfassender Bericht zur Aufbewahrung vorliegt
- Kopie der Erklärung des Prüfsachverständigen für Brandschutz (**Vordruck „Bauaufsicht113“**) seiner Anzeige beifügen

Brandschutznachweis - Aufbewahrung

- ▶ Aufbewahrung durch **Bauherrn** nach **§ 15 BauVerfVO**
 - wenn Prüfung erforderlich war
 - geprüften Brandschutznachweis im Original
 - zusammenfassender Bericht im Original, Bericht über den geprüften Brandschutznachweis in Kopie
- ▶ Verpflichtung geht auf Grundstückseigentümer über
- ▶ Bauherr hat Verpflichtung, Unterlagen auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde dieser vorzulegen
 - **für Brandsicherheitsschau gemäß § 5 BetrVO**
- ▶ Bericht über den geprüften Brandschutznachweis verbleibt im Original bei der Bauaufsichtsbehörde
 - **Bauherr hat Kopie**

Beabsichtigte Änderungen der Bauordnung für Berlin (BauO Bln)

Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2)

- ▶ Aus dem Anwendungsbereich der BauO Bln werden herausgenommen:
- ▶ Messestände in Messe und- Ausstellungsgebäuden, weil Messen auf ein eigenes, einschlägiges Regelwerk zurückgreifen können. Besonders die bauproduktbezogenen Anforderungen sind nicht adäquat auf Messestände anzuwenden.
- ▶ Regale und Regalanlagen in Gebäuden, die nicht Teil der Gebäudekonstruktion sind oder keine Erschließungsfunktion haben. Die Regelung dient der Klarstellung, dass Regale, die Einrichtungsgegenstände sind, nicht der BauO Bln unterfallen.

Sonderbauten (§ 2 Abs. 4)

- ▶ Übernahme der MBO-Festlegungen:
- ▶ Einführung eines Sonderbautatbestandes für „Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen....“ (Nr. 9). Die Regelung bewirkt, dass für Pflege-Wohngemeinschaften erst ab bestimmten Schwellenwerten (Personenzahlen) und Randbedingungen bauaufsichtliche Anforderungen in einem Genehmigungsverfahren geprüft werden. Zurzeit fallen alle Pflegewohngemeinschaften unter den Sonderbaubegriff der „sonstigen Einrichtung zur Unterbringung oder Pflege von Personen“.
- ▶ Tagespflegeeinrichtungen für nicht mehr als 10 Kinder (Nr. 12) wird (klarstellend) die Sonderbaueigenschaft entzogen. Die Regelung bewirkt, dass für diese Kindertagespflegestellen nur die Standardanforderungen der BauO Bln gelten.

Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden (§ 4)

- ▶ Bei bestehenden Gebäuden wird das nachträgliche Aufbringen von Außenwand- und Dachdämmungen dahingehend vereinfacht, dass eine Überbauung des Nachbargrundstücks an der Grundstücksgrenze durch die Dämmmaßnahmen keiner Baulasteintragung bedarf (Abs. 2).

Aufenthaltsräume (§ 47 neu)

- ▶ Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 (freistehende Einfamilienhäuser, Reihenhäuser) sowie in Dachräumen wird die Anforderung einer Mindest-Aufenthaltsraumhöhe aufgegeben. Die Schaffung angemessener Aufenthaltsraumhöhen wird in diesen Bereichen dem Markt überlassen.

Wohnungen (§ 48 neu)

- ▶ Verpflichtung des Einbaus von Rauchwarnmeldern in Wohnungen, auch im Gebäudebestand.

Diese Verantwortung kann aufgrund der einschlägigen Regelungen des BGB nicht der unmittelbaren Besitzerin und des unmittelbaren Besitzers der Wohnung (Mieterin oder Mieter bzw. selbstnutzende Eigentümerin oder Eigentümer) übertragen werden, denn die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer eines Wohngebäudes haftet für dessen Verkehrssicherheit.

Bautechnische Nachweise (§ 66 neu)

- ▶ Die Anforderungen an Personen, die bautechnische Nachweise erstellen, werden an die MBO-Festlegungen angepasst. So müssen Personen, die Standsicherheits- und Brandschutznachweise aufstellen, künftig bauvorlageberechtigt sein.
- ▶ Die Prüfung von Standsicherheits- und Brandschutznachweisen entfällt in bestimmten Fällen, wenn der Nachweis von einem qualifizierten Tragwerkplaner oder einem Brandschutzplaner aufgestellt worden ist. Die Bauüberwachung hat dieser Brandschutzplaner durchzuführen.

Abweichungen (§ 67 neu)

- ▶ Formale Abweichungsentscheidungen für bautechnische Nachweise entfallen, soweit sie nachbarliche Belange nicht berühren (§ 67 Abs. 1 neu). Die Regelung wirkt entbürokratisierend. Kommt der Prüfenieur für Brandschutz zu dem Ergebnis, dass der Brandschutznachweis - wegen technischer Kompensationsmaßnahmen - eine Abweichung von den Brandschutzvorschriften der BauO Bln rechtfertigt, bedarf es keines Abweichungsbescheides; der positive Prüfbericht genügt.

Bautechnische Prüfungsverordnung

- ▶ ▪ Regelung der Prüfungsverfahren zur Erlangung einer Anerkennung als Prüferingenieur oder Prüfsachverständiger für alle Fachbereiche
- ▶ ▪ die Fristenregelung für die Stellungnahme der Berliner Feuerwehr wurde wieder aufgenommen
- ▶ ▪ Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen heißen nun Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen
- ▶ ▪ der Stundensatz für Prüfleistungen nach Zeitaufwand wurde auf 97 € angehoben, die Berechnung erfolgt nicht mehr je angefangene Stunde, sondern minutengenau (bitte die Übergangsregelung nach § 37 Abs. 5 beachten)
- ▶ ▪ die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 1 zur Verordnung werden künftig jährlich fortgeschrieben; über den maßgeblichen Baupreisindex wird die Oberste Bauaufsicht jedes Jahr in einem gesonderten Schreiben und auf der Homepage informieren.

**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit**